

Hochschulen - Universités

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Geographica Helvetica : schweizerische Zeitschrift für Geographie = Swiss journal of geography = revue suisse de géographie = rivista svizzera di geografia**

Band (Jahr): **5 (1950)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nième. — Géographie médicale. — Morphologie périglaciaire. — Etude du peuplement. — Planification régionale. — Érosion du sol. — Étude des terrasses. — Inventaire de l'utilisation du sol à travers du monde.)

3. Welche neuen Projekte oder Kommissionen soll die UGI aufnehmen? Soll bevorzugt werden eine aktivere Teilnahme mit der UNESCO und anderen UNO-Stellen an Projekten mit spezifischem Wohlfahrtsaspekt, wie Landnutzung, minderentwickelte Gebiete, Trockenzonestudien, Nahrungsmittel, Lebensunterhalt, oder sollen die Projekte hauptsächlich auf dem Gebiete der «reinen» physischen oder kulturellen Geographie liegen?
4. Wird eine Änderung in der Organisation der UGI im Rahmen der Statuten oder mit deren Revision angeregt?
5. Wie kann eine weitergehende Teilnahme an der Tätigkeit der UGI herbeigeführt werden? Wie sollen deren Funktionäre bestimmt werden?
6. Was kann die UGI tun, um den Geographen in der Schweiz von größerem Nutzen zu sein?
7. Welche Anregungen werden gemacht für den XVII. Internationalen Geographenkongress in Washington, 5.—13. August 1952?

B. Sonstiges:

8. Wieviel Berufsgeographen gibt es in der Schweiz? Die UGI will ein internationales Geographenverzeichnis herausgeben. Wie kann das nötige Material beschafft werden? Jeder Geograph wird gebeten, dem Verband anzugeben: Name, Adresse, Forschungsgebiet, Reisen, Hauptpublikationen, beherrschte Sprachen usw.
9. Es wird gebeten um Angabe der Namen der Geographen an den Geographie-Abteilungen der Hochschulen, der Geographischen Gesellschaften, Institute usw.
10. Soll jeder Geograph, der am Internationalen Kongress teilnimmt, das Recht haben, wissenschaftliche Mitteilungen vorzutragen, oder soll eine Auswahl getroffen werden durch Spezialkommissionen oder die Nationalkomitees?

Alle Geographen werden gebeten um umgehende Stellungnahme und Äußerung an den Verband Schweizerischer Geographischer Gesellschaften, Basel, Krachenrain 58. O. WIDMER

Sitzung des Exekutiv-Komitees. Vom 28. bis 30. August 1950 tagte in London das Exekutiv-Komitee der Union. Neben den statutarischen Geschäften kam vor allem der Geographenkongress 1952, der in Washington D. C., USA, vom 5. bis 13. August stattfinden wird, zur Sprache. WALLACE W. ATWOOD nahm an der Sitzung des Exekutiv-Komitees als Präsident des nationalen Organisationskomitees teil. Seit 1950 publiziert die Union zweimal im Jahre ein zweisprachiges «Bulletin de Nouvelles» («The I. G. U.-Newsletter»), das durch die Präsidenten der einzelnen Landesverbände an die Geographen der ganzen Erde gelangt; dieses Bulletin enthält alle Mitteilungen über Kongresse, Kommissionen, den Stand der Geographie in verschiedenen Teilen der Erde usw. H. H. BOESCH

HOCHSCHULEN — UNIVERSITÉS

Gedenktage. Am 6. Juli feierte in Zollikon Dr. E. BAEBLER, ehemals Professor für Geographie am Gymnasium Zürich, Dozent für Methodik des Geographieunterrichts der Mittelschule an der Universität Zürich (1934—1943) und für Militärgeographie an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (1922—1938) den 75. Geburtstag. Dem Jubilar wünschen wir noch lange Jahre Gesundheit.

Ernennung. Universität Basel. Der Basler Regierungsrat ernannte Privatdozent Dr. P. GEIGER, den namhaften Förderer der Volkskunde, zum außerordentlichen Professor.

Geographische (G) und Ethnographische (E) Vorlesungen im Wintersemester 1950/51.
S = Übungen, Seminare; Ziffern = Stundenzahlen.

a) Eidgenössische Technische Hochschule. GUTERSOHN: Wetter- und Klimalehre 2, Vorderindien 2, S 4 + 2, S zur Landesplanung (mit WINKLER); WINKLER: Vergleichende G der mitteleuropäischen Landschaften 1, Einführung in die Landesplanung 1, S zur Landesplanung (mit GUTERSOHN) 2; IMHOF: Einführung in die Kartographie 2, Kartenzeichnen 3 + 3; BRUNNER: Militär-G 2 + 2; BURGER: Natur- und Heimatschutz 1; DOLLFUSS: Weltluftverkehr I, 1; HESS: Städtebau und Gartenarchitektur 1; SCHORTA: Grundlagen der rätoromanischen Sprach- und Kulturlandschaft 1, Einführung in die Ortsnamenkunde 1; WALDMEIER: Sphärische Astronomie und G Ortsbestimmung 3; WEISS: Schweizerische Volkskunde 2.

b) Handelshochschule St. Gallen. WIDMER: G der Gewinnung und Verbreitung der Güter, S 2, China und Japan 1; WINKLER: G der Ernährungszweige 1, S 2, Wirtschaft und Landesplanung 1; SCHMIDT: Sinnesleben der Erde 1.

c) Universitäten. Basel. VOSSELER: Schweiz 4, Bio-G 1, S 2, Exkursionen (mit ANNAHEIM), Kolloquium (mit ANNAHEIM) 2; ANNAHEIM: Regionale Geomorphologie der Erde 1, S 1, Wirtschafts-G

von Osteuropa 1, S 2 + 2; BÜHLER: Ergologie und Technologie der Naturvölker 3, Soziologie der Naturvölker 1, S 2 + täglich; GEIGER: Zauber und Aberglaube 2, S (mit RANKE, MEULI, WACKER-NAGEL) 2; LAUR: Schweiz zur Völkerwanderungszeit 1, S 2. — Bern. GYGAX: Physikalische G II, 2, Schweiz 3, Hydrologie II (Kraftwerkbau) 1, S 1 + 2 + 2 (mit STAUB); STAUB: Nordamerika 2, Mexiko und Mittelamerika 1, S 1, Allgemeine Wirtschafts-Handels-G 3, S 2; KRAPP: Fremdenverkehrslehre; BIDER: Bioklimatologie 2. — Fribourg. LEBEAU: G physique 1, Carte topographique 1, G économique et humaine S 2, Combustibles, métaux et métallurgie 1, Suisse 1, Europe centrale 1, Amérique du Nord 1, Régions polaires 1; GERBER: Levé de plans et de cartes 2; BLUM: Allgemeine Pflanzen-G 2; SCHMIDT: Kulturgeschichte Japans 1; Pflanzenzucht und Mutterrecht 1; HOELTKER: Religionsformen der Südseevölker 1, Einführung in die E 1; E: Forschung in den neuesten Publikationen 1, S 2; HENNINGER: Islam 1, Familie bei den Semiten 1. — Genève. BURKY: G humaine: Théorie: matières premières 1, Application: Amérique latine 1, Evolution: organisation du monde 1, Conférence: questions d'actualité 1, Analyse d'auteurs contemporains 1, S 1, G humaine des pays de langue française 1; PAREJAS: G physique 2; CHAIX: G physique 1; DAMI: G ethnique et linguistique, langues slaves et baltes; LOBSIGER-DELLENBACH: E générale de l'Australie; HOECHEL: Urbanisme 2; CLAVE: Schweiz, Österreich, Deutschland, Liechtenstein; PRICE: G of the British Isles. — Lausanne. ONDE: Paysage physico-humaines de l'Europe 1, G humaine 1, Cartes 1, G économique: la houille blanche 2, S 1. — Neuchâtel. LAGOTALA: G physique 1, G physique de la Suisse 1, Matières premières minérales 2, S 4; GABUS: G économique: Les chemins de fer 1, G humaine: la vie économique dans les sociétés archaïques 2, S 1, E: Problèmes actuels de colonisation 1, Muséographie 1; CORSWANT: G biblique: La Palestine 1. — Zürich. BOESCH: Klimatologie 3, S 2 + 4—8, Montanwirtschaft, Industrie, Siedlungen 2, S 2; GUYAN: Entwicklung skandinavischer Kulturlandschaften 2; SUTER: Kartenkunde 1; EGLI: Didaktik des G-Unterrichtes an der Mittelschule; SCHMID-DAENIKER: Pflanzen-G (S) 1; STEINER: Fauna der Schweiz III, 3; BÜCHI: Körperform und Umwelt; EUGSTER: G Medizin; STEINMANN: Allg. E III 1, S 1; WEISS: Volkskunde 2, Volkskundliche Grundlagen der Heimatkunde 1; VOGT: Siedlungswesen Europas in ur- und frühgeschichtlicher Zeit 1, Kulturen und Völker Mitteleuropas im 1. Jahrtausend vor Chr. 2, S 2.

LANDESPLANUNG — PLANISME NATIONAL

Zürcherische Regionalplanung. Der Kanton Zürich darf für sich in Anspruch nehmen, den Gedanken der Landes- und Regionalplanung im Sinne des Entwurfs von Plänen zur koordinierten Zukunftsgestaltung aller eine Landschaft bildenden Erscheinungen am weitesten gefördert und zu greifbaren Ergebnissen geführt zu haben. Indem der Regierungsrat, gestützt auf das Baugesetz 1893 bzw. 1943, am 30. September 1948 den ersten Regionalplan, den Gesamtplan Nr. 1, Zürcher Unterland—Interkontinental-Flughafen Zürich, in Kraft setzte, wurde wohl erstmals ein größeres schweizerisches Gebiet auf Grund systematischer Planungsarbeit umfassender Landschaftsplanung, das heißt eben Gesamtplanung, eingeordnet. Es ist den Behörden, vorab der Baudirektion, dem um die Landesplanung seit den Anfängen verdienten Kantonsbaumeister H. PETER und dem Leiter des Regionalplanbüros M. WERNER sehr zu danken, daß die in jenem Beschluß manifestierte gewaltige Arbeit auch der Öffentlichkeit durch instruktive Publikationen zugänglich gemacht wurde. In der auf vier umfangreiche, ausgezeichnet illustrierte Hefte gediehenen Schriftenreihe «Die Regionalplanung im Kanton Zürich» wurden ihr Orientierungsmittel gegeben, die mit Fug als Marksteine schweizerischer Landesplanung zu bezeichnen sind. Schon die ersten Hefte «Vorarbeiten für eine Regionalplanung im Zürcher Oberland» und «Landschaftsschutz am Zürichsee» (1944) hatten richtungweisenden Charakter. Noch mehr gilt dies vom Gutachten über eine «Höhenstraße am rechten Zürichseeufer» (Heft 4) und vom «Gesamtplan Nr. 1, Zürcher Unterland—Interkontinental-Flughafen Zürich» (Heft 4, 1950). Ersteres kommt nach einläßlicher Analyse der Verkehrs- und Bauentwicklung in den rechtsufrigen Zürichseelandschaften zum Rat, künftige, die Landschaft zweifellos stark beeinträchtigende Rampenstraßen zur Entlastung der Seestraße nach Möglichkeit zu verhindern, sie aber bei dennoch nötig werdender Anlage so zu gestalten und ihre Umgebung gegenüber der hochbaulichen Antastung so zu sichern, daß die Eigenart des Gebietes gewährleistet bleibt. Der «Gesamtplan Unterland» ist der erste einer Reihe von Regionalplänen, die in ihrer Gesamtheit einmal eine gesunde Landschaftsentwicklung des Kantons, das heißt ein kollisionsfreies Zusammenwirken von Verkehr, Wirtschaft, Wohnen und Erholung, sichern sollen. Er kann somit als Wegleitung sowohl für kommende zürcherische Pläne wie auch für andere gelten. Die Schrift orientiert in drei Hauptkapiteln über die Planungsentwicklung im Kanton, die Vorarbeiten zum Gesamtplan Nr. 1 und dessen Vorschläge, im einzelnen über das Baugesetz als Impuls zur Erstellung von Gesamtplänen, über deren Wesen, den Stand der zürcherischen Regionalplanung, die landeskundlichen Unterlagen (Natur, Wirtschaft, Bevölkerung), Inventarisierungen, die Planungsvorschläge auf dem Gebiete des Verkehrs — dem im Gebiet das Primat zuerkannt ist, ohne dies für alle anderen zu präjudizieren —, des Wasserhaushalts, der Industrie-, Land-, Forst- und Wohnlokalisierung und des Landschaftsschutzes (dem großes Gewicht beigelegt wird) und faßt in einem Schlußabschnitt die Ziele und bisherigen Resultate nochmals übersichtlich zusammen. Sachlich geht es dem Plan darum, eindrücklich zu machen, daß in dem rund 220 km² Fläche mit über 60 000 Einwohnern umfassenden Gebiet durch den Großflugplatz eine Landschaftsordnung nötig wurde und daß diese Ordnung nur durch vorsorg-